

dessen Behauptung, der erste Abt von Stablo (Remaclus) habe besondere Beziehungen zum irischen Mönchtum gehabt, in Zweifel gezogen wird. W. H.

J. de P a n g e, Doutes sur la certitude de cette opinion que le sacre de Pépin est la première époque du sacre des rois de France, *Mélanges Halphen* (oben S. 539), S. 557—564, macht mit einer gleichnamigen Schrift von Dom Jacques-Claude Vincent, Lüttich 1775, bekannt, in der dieser Mönch des Klosters Saint-Remy in Reims den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Salbung Pippins keine konstituierende Wirkung gehabt, sondern sich in nichts von der Salbung Chlodwigs und letztlich der eines jeden Christen nach der Taufe unterschieden habe, um so den sakramentalen Charakter der Königssalbung zu beweisen.

C. Courtois, L'Avènement de Clovis II et les Règles d'Accession au Trône chez les Mérovingiens, *Mélanges Halphen* (oben S. 539), S. 155—164. — In dieser äußerst scharfsinnigen und gründlichen Untersuchung werden zahlreiche Daten der Merowingerkönige berichtet. Vf. geht von zwei Grabinschriften in Lyon aus, die er auf 652 und 656 datiert, und erschließt daraus unter Heranziehung der korrigierten Chronologie bei Pseudo-Fredegär (jedes Jahr, in dem ein Thronwechsel stattfand, ist doppelt gezählt), daß Dagobert I. am 19. Januar 638 (nicht 639) gestorben ist, Chlodwig II. aber erst zwischen dem 26. und 31. Oktober 640 auf den Thron gelangte. Durch Vergleich mit anderen Angaben, aus denen sich ein Mindestalter für die Herrschaftsfähigkeit erschließen läßt, ergibt sich überzeugend, daß diese erst mit Vollendung des 7. Lebensjahres gegeben war. Das Festhalten an dieser Voraussetzung trug wesentlich zu den zahlreichen Thronwirren im Merowingerreich bei. F. J. S.

Heinrich Büttner, Frühes fränkisches Christentum am Mittelrhein, *Arch. für mittelh. KG.* 3 (1951) 9—55. — Diese abermals sehr gewichtige Studie steht thematisch in engem Zusammenhang mit der überblickartigen Abhandlung des Vf., die im DA. 9, 250 f. angezeigt worden ist. Die Frage nach Rückgang, Fortbestand und neuem Erstarken des Christentums im Übergang von der römischen zur fränkischen Herrschaft wird hier mit den letzten Feinheiten landesgeschichtlicher Methode für die um Mainz gravitierende mittelh. Landschaft und ihr östliches Vorfeld abschließend geklärt, mit besonderem Blick für das Wirken einheimisch-fränkischer Kräfte, die die Iroschotten an Bedeutung weit überragen und den Angelsachsen in einem ganz anderen Maße vorgearbeitet haben, als die Forschung bisher erkannt hat. Die Ergebnisse sind höchst bemerkenswert (z. B. für die Ausbildung der kirchlichen Grenze zwischen Mainz und Trier, für die Entstehung rechtsrheinischer Diözesengebiete von Mainz und Worms), und der zusammenfassende Querschnitt über den Stand der Christianisierung am Mittelrhein, in Hessen und Thüringen beim Auftreten des Bonifatius ist schlechthin grundlegend für alle weitere Geschichtsschreibung. T. S.

Albert Decker, Die Gründungszeit des Benediktinerklosters Weißenburg im Elsaß, *HJb.* 70 (1951) 42—52. — Vf. hält, vor allem gegen Glöckner, an der Gründung des Klosters durch Dagobert I. im Jahre 623 fest. Die von D. angestellten Überlegungen lassen das als möglich erscheinen, haben aber keine volle Beweiskraft, so daß die Frage weiterhin als nicht geklärt gelten muß.

F. J. S.

G. P. Bognetti, I ministri romani dei re longobardi e un'opinione di Alessandro Manzoni, *Arch. Stor. Lombardo* 75/76 (1948—49) 10—24. — Der Artikel knüpft an eine Bemerkung Alessandro Manzonis an, nach welcher in den aus der Langobardenzeit überlieferten italienischen Geschichtsquellen nie-